

8. Änderung
der Geschäftsverteilung 2016
des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Zur Herstellung eines gerichtswirtschaftlichen Belastungsausgleichs hat das Präsidium beschlossen, den Geschäftsverteilungsplan mit Wirkung vom 1. August 2016 wie folgt zu ändern:

Zu 1a.:

Bei der 9. Kammer:

Der letzte Absatz des Zuständigkeitskatalogs wird wie folgt gefasst:

„Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in

Afghanistan

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehreren Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.“

Bei der 11. Kammer:

Im letzten Absatz des Zuständigkeitskatalogs werden „Ägypten“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.

Bei der 12. Kammer:

Nach dem zweiten Absatz des Zuständigkeitskatalogs wird eingefügt:

„Asylrecht (0710, 0720, 0810, 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in

Ägypten

berufen“

Bei der 18. Kammer:

Im letzten Absatz des Zuständigkeitskatalogs wird folgender Satz ergänzt:

„Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.“

Zu 7.:

Absatz 1 b) wird wie folgt gefasst:

„Verfahren Asylsuchender aus den Ländern Bosnien und Herzegowina, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien werden in der Reihenfolge des Eingangs 2:2:4:1:2:2:2:1 auf die 2., 3., 7., 11., 20., 24., 27. und 28. Kammer verteilt.“

Am Ende des Absatzes 1 wird folgende Regelung eingefügt:

„f) Verfahren Asylsuchender aus Afghanistan werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 9. und 18. Kammer verteilt.“

Zu 12.:

Am Ende des Absatzes 2 wird eingefügt:

„Afghanistan

18. Kammer“

Zu 18.:

Als Absatz 2c wird eingefügt:

„Abweichend von Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 gehen mit Wirkung vom 1. August 2016 sämtliche bei der 11. Kammer anhängigen Verfahren Asylsuchender aus Ägypten auf die 12. Kammer über. Ebenfalls in Abweichung von Absatz 1 gehen mit Wirkung vom 1. August 2016 die am 31. Juli 2016 bei der 9. Kammer anhängigen Verfahren Asylsuchender auf die 3. Kammer sowie die bei der 18. Kammer anhängigen Verfahren Asylsuchender aus Afghanistan, die im Zeitraum zwischen

dem 29. April 2016 und dem 11. Juli 2016 eingegangen sind, auf die 9. Kammer über.“

Düsseldorf, den 20. Juli 2016

Das Präsidium
des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf

Dr. Heusch

Chumchal

Appelhoff-Klante

Feuerstein

Habermehl

Zeiß

Dr. Bongard

Dr. Lorenz